

Der Untersuchungsführer vollzieht bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren stets einen Prozeß der Erkenntnis, der die Feststellung und den Nachweis der Wahrheit über einen Straftatverdacht sowie die Art und Schwere der Schuld der für ihre Begehung verantwortlichen Personen beinhaltet. Dieser Prozeß umfaßt darüber hinaus die Erarbeitung wahrer Erkenntnisse über Auftraggeber und Hintergründe sowie geplante und eingetretene Auswirkungen der Straftat gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und weitere bereits im vorstehenden behandelte politisch-operative und gesellschaftliche Aufgabenstellungen. Aus den schon dargestellten Gründen ist es den Untersuchungsführer jedoch nicht möglich, den gesamten Sachverhalt bereits zu Beginn der Bearbeitung eines Ermittlungsverfahrens vollständig zu überblicken, das Resultat zu führender Untersuchungen in seiner Gesamtheit beziehungsweise auch bezogen auf einzelne Untersuchungs-handlungen allseitig vorauszubestimmen usw. Das erfordert, wie im Abschnitt 2.3.1. befindet, die Erkenntnisse über den Gegenstand der jeweiligen Untersuchungen Stück für Stück, somit sogenan mosaikartig, zusammenzutragen und auf diese Weise zu einem mit der objektiven Realität übereinstimmenden Abbild der Straftat, einschließlich der Täterpersönlichkeit, das heißt zur objektiven Wahrheit zu gelangen.

Der Untersuchungsführer muß daher fähig und bereit sein, reale und damit zugleich objektiv wahre Erkenntnisresultate über den jeweiligen Gegenstand der Beweisführung zu erarbeiten, die das Ergebnis der von ihm bewußt angewandten, sinnlichen und rationalen Erkenntnismethoden in ihrer Einheit und Wechselwirkung sind. Der Untersuchungsführer hat sowohl die Prozesse der sinnlichen Erkenntnistätigkeit, wie der Empfindung, Wahrnehmung und Vorstellung als auch der rationalen Erkenntnis, vor allem verschiedene Denkoperationen, zu beherrschen und bewußt anzuwenden. Die bewußte Anwendung bestimmter Denkoperationen